VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß für Sojaschrot ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen und Süßlupinen auf einer Höhe festgesetzt wird, die den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert und es zugleich ermöglicht, daß Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Sojaschrot in Futtermitteln verwendet werden.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität von auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauftem Sojaschrot repräsentativ ist.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sieht vor, daß der Zielpreis für zur menschlichen Ernährung bestimmte Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen auf einer für die Erzeuger unter Berücksichtigung des Bedarfs der Gemeinschaft angemessenen Höhe festgesetzt werden muß. Dieser Preis muß sich auf eine Standardqualität beziehen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der den Erzeugern unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse von den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete ein angemessenes Einkommen sichern soll –

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 25.
(4) ABl. Nr. C 94 vom 15. 4. 1985.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe wie folgt festgesetzt:

— auf 50,64 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,

— auf 48,25 ECU je 100 kg für Süßlupinen.

(2) Dieser Preis bezieht sich auf Sojaschrot mit einem

— Rohproteingehalt von insgesamt 44 v. H.,

— Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 auf 32,48 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt für lose handelsübliche Waren mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis.

Artikel 3

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Mindestankaufspreis wie folgt festgesetzt:

— auf 28,35 ECU je 100 kg für Erbsen,

— auf 27,35 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,

— auf 31,79 ECU je 100 kg für Süßlupinen.

(2) Dieser Preis gilt für lose handelsübliche Ware mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE